

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2011/5/26 2011/07/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2011

## Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §68 Abs1;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs2;

FIVfLG Krnt 1979 §93;

VwRallg;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Rechtssatz

Der Satzung einer Agrargemeinschaft kommt Normqualität zu. Sie stellt in der Regel - wie sich aus § 93 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 ergibt - einen Teil des Regelungsplans dar, dessen Einhaltung § 51 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 zum Gegenstand der Überwachungspflicht der Agrarbehörde macht (Hinweis E 10. Juni 1997, 97/07/0018; E 18. Februar 1994, 93/07/0122). Die Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder, die Verwaltungsbehörden, aber auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind an rechtskräftig genehmigte Satzungen von Agrargemeinschaften gebunden. Dies gilt demnach auch für eine in einer Verwaltungssatzung festgelegte Befristung zur Erhebung von Minderheitenbeschwerden. Der Satzung einer Agrargemeinschaft kommt Normqualität zu. Sie stellt in der Regel - wie sich aus Paragraph 93, Absatz eins, Krnt FIVfLG 1979 ergibt - einen Teil des Regelungsplans dar, dessen Einhaltung Paragraph 51, Absatz eins, Krnt FIVfLG 1979 zum Gegenstand der Überwachungspflicht der Agrarbehörde macht (Hinweis E 10. Juni 1997, 97/07/0018; E 18. Februar 1994, 93/07/0122). Die Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder, die Verwaltungsbehörden, aber auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind an rechtskräftig genehmigte Satzungen von Agrargemeinschaften gebunden. Dies gilt demnach auch für eine in einer Verwaltungssatzung festgelegte Befristung zur Erhebung von Minderheitenbeschwerden.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Organisationsrecht Körperschaften des öffentlichen Rechtes Selbstverwaltung VwRallg5/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011070131.X02

## Im RIS seit

24.06.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)